

Regelung COVID-19 | ÖHV: Forderung an Vereine

Stand: 12.01.2022

Die jeweils aktuelle Regelung ersetzt jede vorangegangene COVID-19-Regelung. Hinweise zu Meisterschaft/Cup sind [in einem weiteren Dokument](#) zusammengefasst.

01. Was ist ein COVID-19 Fall?

- Personen mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2 (PCR-Test).
- Personen, über die eine behördlich angeordnete Heimquarantäne verhängt wurde.

Basis dafür ist, dass diese Personen auf der Spielerliste der jeweiligen Mannschaft zugeordnet sind. Ein COVID-19 Verdachtsfall ohne positiven Testergebnis und ohne behördlich angeordnete Heimquarantäne gilt nicht als COVID-19 Fall! Mündliche Bescheide von der Behörde sind ebenfalls gültig.

02. COVID-19-Gremium

Das COVID-19 Gremium besteht aus nachfolgenden Personen: Thomas Rudofsky (VP Sport mit Dirimierungsrecht), Sabine Blemenschütz (ÖHV COVID-19 Beauftragte), Martin Ronczay, Eva Zerbs, Christian Bauer, Christian Taus, Peter Proksch, Benjamin Stanzl. Dieses Gremium ist bezüglich COVID-19 Themen entscheidungsberechtigt. Sonderregelungen in Bezug auf das Gremium sind in der Wettspielordnung festgehalten.

03. Spitzensport und Breitensport

Grundsätzlich gelten derzeit unterschiedliche Bestimmungen für Personen, die Sport treiben unter einem Spitzensport-Konzept (= unter der Auflage eines Präventionskonzeptes) und für Personen, die Breitensport betreiben. Die gesetzlichen Auflagen gem. aktuell gültiger Verordnung sind jedenfalls von allen Mitgliedern (Vereine, Mannschaften, Spieler, Betreuer) des ÖHV einzuhalten und bei Bedarf ordnungsgemäß zu dokumentieren.

04. „Veranstalter“

Der Betreiber einer Sportstätte ist verantwortlich für die Umsetzung der aktuellen COVID-19-Anforderungen auf seiner Heimstätte gem. jeweils geltender Verordnung. Dazu gehören jedenfalls die Zutrittskontrollen (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr) und das contact tracing bei Spitzensport-Veranstaltungen auf nicht öffentlichen Sportanlagen. Sind für bestimmte Bewerbe Veranstalter nominiert, dann übernimmt der nominierte Veranstalter diese Aufgaben. Ist nicht explizit ein Veranstalter benannt, dann gilt der erstgenannte Verein (Heimverein) lt. veröffentlichtem Spielplan als Veranstalter.

05. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Für alle Bewerbe muss der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vor Ort erbracht werden. Kontrolle durch Platzbetreiber/Heimverein/erstgenanntem Verein, da ja die (nicht öffentliche) Sportstätte zum Sporttreiben sonst gar nicht betreten werden darf.

Eine Detailinformation welche Nachweise in welcher Form gültig sind, ist unter

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/> nachzulesen.

06. Zuschauer/Zusammenkünfte

Generell gilt: Zusammenkünfte sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Zuschauer nur dann einlässt, wenn sie den notwendigen Nachweis vorweisen.

Aufgrund der Bestimmung in der aktuellen COVID-Verordnung sind Zuschauer unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Jeder Betreiber einer nicht-öffentlichen Sportstätte – darunter fallen die meisten Hockeyplätze – legt für seine Meisterschaftsspiele seine Betretungsrichtlinien fest und der jeweilige Heimvereine (als Veranstalter) hat im eigenen Interesse für eine Umsetzung zu sorgen.

Bundesweit gilt, dass Verantwortliche von Veranstaltungen verpflichtet sind zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

Indoor wie outdoor sind bei Sportveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze bis zu 25 Teilnehmer:innen erlaubt. Diese müssen über einen 2G-Nachweis verfügen.

Stehen ausschließlich zugewiesene Sitzplätze zur Verfügung, gelten für Personen (z.B. Zuschauer:innen) indoor wie outdoor folgende Begrenzungen:

- max. 500 Personen: 2G-Nachweis
- max. 1.000 Personen: 2G-Nachweis und PCR-Test
- max. 2.000 Personen: Boosterimpfung und PCR-Test

Weiters gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Ab 51 Personen muss für die Veranstaltung ein eigenes Präventionskonzept erstellt und ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt werden. Weiters muss die Veranstaltung spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Für Bundesländer kann es strengere Regeln geben.

Der ÖHV empfiehlt aufgrund der angespannten Pandemie-Situation auch für Zuschauer 2G+ und kein Verbleiben in der Halle über das eigene Spiel hinaus.

07. Contact tracing

Als „contact tracing“ bei Wettkämpfen gilt der Spielbericht. Alle Spieler und Betreuer, die am Spielbericht angeführt werden, dürfen sich bei den Mannschaftsbänken aufhalten. Diese müssen die geforderten Regeln natürlich erfüllen. Zusätzliche Spieler (auf der Spielerliste), die nicht eingesetzt werden, gelten als Zuschauer. Der Abgleich Spielerliste und Spielbericht und die ordnungsgemäße Umsetzung auf den Mannschaftsbänken obliegt den Schiedsrichtern.

Der „Veranstalter“ (s. Punkt 04.) ist verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen sowie die Telefonnummer und, sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend. Der „Veranstalter“ hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Betriebsstätte oder des bestimmten Ortes zu versehen.

08. Vorgaben des ÖHV für Vereine, die Mannschaften in der Meisterschaft stellen

Alle Vereine, Mannschaften und Spieler, die vor allem im Spitzensport tätig sind, unterwerfen sich immer den aktuell gesetzlich gültigen Regelungen. An den ÖHV sind folgende Meldungen zu machen:

- Nennung des COVID-19-Beauftragten (Name, Tel, Email) je Verein
- Nennung des verantwortlichen Team-Arzttes (Name, Tel, Email), der die Einhaltung des Präventionskonzeptes überwacht
- Erstellung einer Spielerliste (die den Schiedsrichtern vorzulegen ist) – Mannschaftszuordnungen der Spieler in der neuen ÖHV-Datenbank
- Betreuer, die am Spielbericht eingetragen werden, haben sich ebenfalls an die Regelungen gem. behördlicher Verordnung zu halten
- Im Spitzensport sind unmittelbar vor jedem Training und Wettkampf Gesundheitschecks von jedem beteiligten Verein selbständig durchzuführen s. [Formular Gesundheitsaufzeichnung](#). Das ausgefüllte Formular ist im eigenen Verein 28 Tage aufzubewahren und bei Bedarf vorzuweisen

09. Vorgaben des ÖHV für den Spielverkehr

Für alle Spieler und Betreuer gilt:

- Dem Veranstalter ist nach Aufforderung ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen, um Zutritt zur Sportstätte zu erlangen.
- Verwendung des jeweils aktuellen Spielberichtes für Halle oder Feld – alle zuständigen Betreuer, die vor Ort anwesend sind und sich im Umfeld der Spielerbank aufhalten (max. 4), sind einzutragen.
- Nicht eingesetzte Spieler (Spieler, die nicht am Spielbericht angeführt sind) gelten als Zuschauer und dürfen sich auch nicht bei der Spielerbank aufhalten.

Bei einem Wettkampf unberechtigt eingesetzte Spieler oder Betreuer werden an den RUSTRA gemeldet.

10. Meldung bei positivem PCR-Test

Bei einem COVID-19-Verdachtsfall sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen umzusetzen z.B. PCR-Test. In weiterer Folge ist die Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit entscheiden – diese ist folgendermaßen definiert:

Kontaktpersonen (i.e. Ansteckungsverdächtige) sind Personen mit einem definierten Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt): Ansteckungsfähigkeit/Kontagiösität besteht in der Regel 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome) bis 10 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 10 Tage nach Probenentnahme, welche zum positiven Testergebnis geführt hat. Bei schwerer oder andauernder Symptomatik kann die infektiöse Periode gegebenenfalls auch länger dauern. Zur Verbesserung der Quellensuche kann bei ausreichenden Kapazitäten der Rückverfolgungszeitraum von Kontaktpersonen von 48 auf 96 Stunden ausgeweitet werden, mit dem Ziel, die zusätzlich erhobenen Personen einer Testung zu unterziehen.

Details zu Kontaktpersonen können [diesem Dokument](#) entnommen werden.

Bestätigt sich ein Verdachtsfall und es haben während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit Meisterschaftsspiele stattgefunden, muss sofort die COVID-Beauftragte des ÖHV (Sabine Blemenschütz, s.blemenschuetz@hockey.at oder +43 664 450932) verständigt werden.

Österreichischer Hockeyverband

Austrian Hockey Federation
Fédération Autrichienne de Hockey



Die COVID-Beauftragte des ÖHV informiert bei Meisterschaftsspielen das COVID-Gremium und zusätzlich den Verband-Schiedsrichterreferenten. In weiterer Folge entscheidet das COVID-Gremium über daraus resultierende notwendige Maßnahmen. Auf Anfrage des COVID-19-Gremiums müssen Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr und/oder Quarantäne-Bescheide der Spieler/Betreuer und/oder Gesundheitschecks vorgewiesen werden.

Wurde bei einem Kaderathleten/ÖHV-Trainer/Betreuer ein positiver PCR-Test durchgeführt, muss umgehend eine Meldung an Benjamin Stanzl (b.stanzl@hockey.at oder +43 660 5871041) erfolgen, der die weiteren Maßnahmen in die Wege leitet.

Für die Durchführung der Meisterschaft gilt die jeweils gültige Verordnung und die festgelegten Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Für den österreichischen Hockeyverband

Sabine Blemenschütz
COVID-Beauftragte

Wien, am 12.01.2022